

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Beckum (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 7 LWG NRW insbesondere:
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Absatz 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabeseitigungssatzung),
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Absatz 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt Beckum stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Beckum im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Absatz 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Beckum selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Prüfschachtes.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabeseitigungssatzung) geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässern den Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer/in:**
Anschlussnehmer/in ist der/die Eigentümer/in eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

12. **Indirekteinleiter/in:**

Indirekteinleiter/in ist derjenige/diejenige, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. **Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Beckum für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Beckum liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Beckum den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Beckum kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Beckum kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Beckum auf den/die private/n Grundstückseigentümer/in durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Beckum von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem/der Eigentümer/in des Grundstücks obliegt.
- (3) Der Anschluss des Niederschlagswassers ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Beckum von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der/die Anschlussnehmer/in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder die die Abwasseranlage in ihrer Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 Kilowatt sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
 12. Blut,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 17. fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, Bleichbäder),
 18. Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, infektiöse Stoffe.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Die in der Anlage genannten Grenzwerte gelten nur soweit keine abweichenden Anforderungen durch andere gesetzliche oder satzungsrechtliche Normen oder durch eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vorgeschrieben werden.
- (4) Die in der Anlage genannten Grenzwerte gelten für eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden (qualifizierte Stichprobe). Im Hinblick

auf die Analysen- und Messverfahren gelten die jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- (5) Die Stadt Beckum kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Beckum erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Beckum von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt Beckum kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Beckum auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der/Die Indirekteinleiter/in hat seinem/ihrer Antrag die von der Stadt Beckum verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Die Stadt Beckum kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (10) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach Aufforderung durch die Stadt Beckum über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters/der Einleiterin Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstituts verlangt werden.
- (11) Reicht bei einer Veränderung von Art und Menge des Abwassers die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt Beckum die Aufnahme dieser Abwässer ablehnen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in sich bereit erklärt, die Kosten für die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Betriebe und Haushaltungen, in denen Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl, fetthaltiges Abwasser sowie Amalgam oder Sandschlamm oder andere Abwässer mit gefährlichen Stoffen anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss bei Bedarf erfolgen. Die Abscheider sind deshalb regelmäßig vom Einleiter/von der Einleiterin zu überprüfen. Die Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit hat in mindestens wöchentlichen Abständen zu erfolgen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in ein Nachweisbuch einzutragen. Das Nachweisbuch ist auf Verlangen der Stadt Beckum vorzulegen. Es ist mindestens drei Jahre aufzubewahren. Das Abscheidegut ist von einem abfallrechtlich zugelassenen Unternehmen aus den Abscheidern zu entfernen und in einer abfallrechtlich zugelassenen Anlage zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in das Nachweisbuch einzutragen. Die Entsorgungsbelege sind drei Jahre aufzubewahren.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Beckum eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Beckum eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der/Die Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Beckum nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Anzeigeverfahren nach § 14 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den/die Anschlussberechtigte/n angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeigeverfahren nach § 14 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (9) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der/die Anschlussnehmer/in auf seine/ihre Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, so weit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen beziehungsweise ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Beckum anzuzeigen. Die Stadt Beckum verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Beckum aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrer Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung bedürfen der Zustimmung der Stadt Beckum.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, mit einem/einer geeigneten Fachunternehmer/in einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers/der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Beckum bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Beckum kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Beckum kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer/in einen geeigneten Kontrollschacht (Einsteigschacht mit Zugang für Personal) im Regelfall maximal in einer Entfernung von sechs Metern von der Grundstücksgrenze auf seinem/ihrer Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in nachträglich einen entsprechenden Kontrollschacht erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bedürfen der Zustimmung der Stadt Beckum.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten durch. Die Stadt Beckum setzt jedoch in jedem Fall einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bau- und Unterhaltungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bis zur Grundstücksgrenze durch.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Beckum von dem/der Grundstückseigentümer/in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Beckum auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.

§ 14

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt Beckum anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt die Anzeige mit der Aufforderung der Stadt Beckum, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Benutzung der öffentlichen Anlage darf nur unter der Maßgabe des Absatzes 3 erfolgen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführungen der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Beckum einzureichen. Die zu entwässernde Fläche ist rechnerisch zu ermitteln und in einem Lageplan darzustellen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Beckum die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Beckum keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussnehmer/in eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Beckum mitzuteilen und den Anschluss danach zu verschließen.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Absätze 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Absätze 3 bis 6 LWG NRW sowie gegebenenfalls einer gesonderten Satzung der Stadt Beckum.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Absatz 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Beckum führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Beckum mit der Anzeige nach § 14 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der/die Indirekteinleiter/in der Stadt Beckum folgende Angaben mit Bemessungsgrundlagen einzureichen:
 1. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse (bei Verwendung von Chemikalien inklusive Chemikalienblättern),
 2. Beschaffenheit des Abwassers,

3. gegebenenfalls geplante oder praktizierte Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Reinigung, Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung u.a.).

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Beckum ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Stadt Beckum ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung nach § 16 dieser Satzung folgende Parameter zu untersuchen bzw. zu messen:
 1. abfiltrierbare Stoffe,
 2. Stickstoff,
 3. chemischer Sauerstoffbedarf,
 4. Phosphor,
 5. gegebenenfalls die zufließende Abwassermenge.
- (3) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Beckum auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Der/Die Anschlussnehmer/in und der/die Indirekteinleiter/in haben die Stadt Beckum unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bedienstete der Stadt Beckum und Beauftragte der Stadt Beckum mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der/Die Eigentümer/in und der/die Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Beckum zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der/Die Anschlussnehmer/in und der/die Indirekteinleiter/in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Beckum infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwas-

seranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Beckum von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Beckum haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger/innen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede/n, der/die
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen etc.) oder
 2. der/die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4 dieser Satzung
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 dieser Satzung
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Beckum auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 dieser Satzung
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 dieser Satzung
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 dieser Satzung
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 dieser Satzung
auf seinem/ihrer Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Beckum angezeigt zu haben,
 8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4 dieser Satzung
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1 dieser Satzung
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Anzeige an die Stadt Beckum herstellt oder ändert,
 10. §14 Absatz 4 dieser Satzung
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Beckum mitteilt,
 11. § 15 dieser Satzung
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung
oder
bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31. Dezember 2015 bzw. bis zu einem durch gesonderte Satzung besonders festgelegten Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt,
 12. § 16 Absatz 2 dieser Satzung
der Stadt Beckum die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Beckum hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3 dieser Satzung
die Bediensteten der Stadt Beckum oder die durch die Stadt Beckum Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.

Anlage

(Grenzwert gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung)

I Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich der Ziffer II)

Lfd. Nr.	Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode (Norm jeweils in der geltenden Fassung)
1	Temperatur	bis 35°	DIN 38 404-C 4
2	pH-Wert	6,5 – 10	DIN 38 404-C 5
3	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	100 mg/l	V DEV H-56
4	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	DIN 38 409-H 18
5	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN 38 405-D 19
6	Nitrit (NO ₂) gesamt	5 mg/l	DIN 38 405-D 10
7	Fluorid (F) gesamt	50 mg/l	DIN 38 405-D 4
8	Freies Chlor (C 1 ₂)	0,5 mg/l	DIN 38 408-G 4
9	Sulfid (S ²⁻) gesamt	1,0 mg/l	DEV D 7 b
10	Metalle (gelöst und ungelöst)		
11	Silber (Ag) gesamt	0,1 mg/l	DIN 38 406-E 22
12	Arsen (As) gesamt	0,1 mg/l	DIN 38 405-D 18
13	Cadmium (Cd) gesamt	0,2 mg/l	DIN 36 406-E19-1/3
14	Chrom (Cr) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38 406-E 22
15	Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l	DIN 38 405-D 24
16	Kupfer (Cu) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38 408-E 22
17	Eisen (Fe)	3,0 mg/l	DIN 38 406-E 22
18	Quecksilber (Hg) gesamt	0,05 mg/l	DIN 38 406-E 12-3
19	Nickel (Ni) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38 406-E 22
20	Blei (Pb) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38 406-E 6-1/3
21	Phosphor (P)	2 mg/l	DIN 38 405-D 11-4
22	Zink (Zn) gesamt	2,0 mg/l ¹⁾	DIN 38 406-E 22
23	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l ²⁾	DIN 38 409-H 4
24	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l	DIN 38 407-F 4

1) Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 µS/cm gilt der zweifache und von mehr als 30 000 µS /cm der vierfache Wert.

2) Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chloridgehalt berücksichtigt.

II Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage der Stand der Technik durch Grenzwerte in den Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.